



## Zuchtwarte- Ordnung

### Index

#### Teil I: Grundsätze

##### § 1 Allgemeines

- Zweckbestimmung
- Stellung zur Satzung und den Ordnungen

##### § 2 Das Amt des Zuchtwartes, seine Persönlichkeit & Voraussetzungen

##### § 3 Begriffsdefinition

- Zuchtwart (ZW)
- Zuchtwartbewerber
- Zuchtwartanwärter
- Wurfbesichtigung
- Wurfendabnahme
- Zuchtstätten- Besichtigung
- Anlass-Kontrolle von Zuchtstätten

##### § 4 Zuchtwarteliste

#### Teil II: Tätigkeiten des Zuchtwartes

##### § 5 Aufgaben des Zuchtwartes

- Beratung der Züchter
- Kontrollmaßnahmen

##### § 6 Stellung des Hauptzuchtwart

- Zuständigkeit
- Begrenzung der Tätigkeit bei einem Züchter

##### § 7 Abrechnung

##### § 8 Einsatz von vom VDH benannten Zuchtwarten

##### § 9 Fortbildung

- Generelle Verpflichtung zur Fortbildung
- Zuchtwarte- Tagung/ Schulung des Vereins
- VDH- Zuchtwarte- Tagung
- Fortbildungsver säumnis

#### Teil III: Zuchtwarte- Ausbildung und Prüfung

##### § 10 Voraussetzungen

- Persönliche Voraussetzung zur Bewerbung
- Zulassung zur Ausbildung

##### § 11 Ausbildung

- Zahl und Art der verpflichtenden Lehr-Zuchtwart- Anwärtertätigkeiten
- Dokumentation / schriftliche Berichte
- Besuch von Tagungen (Vereinszuchtwarte- Tagung/VDH Zuchtwarte- Tagung)

##### § 12 Zuchtwarteprüfung

- Prüfungsschema
- Ernennung

#### Teil IV: Schlussbestimmung

##### § 13 Disziplinarmaßnahmen / Streichung von der Zuchtwarteliste

##### § 14 Schlussbestimmungen



## **Teil I: Grundsätze**

### **§ 1 Allgemeines**

#### **Zweckbestimmung**

Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen die nach der VDH-Satzung, sowie der Satzung und der Zuchtordnung des DCD e.V. geforderte, kontrollierte, Zucht der Rasse Dobermann sicherstellen.

#### **Stellung zu den Satzungen und Ordnungen**

Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der Zuchtordnung des DCD e.V. Sie ist kein fester Bestandteil der Satzung und wird nach Änderung durch - und auf Antrag des Zuchtausschusses von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

### **§ 2 Das Amt des Zuchtwartes, seine Persönlichkeit und Voraussetzungen**

Zuchtwarte erfüllen eine wichtige Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht, wie sie in der FCI und dem VDH betrieben werden. Sie sind Repräsentanten des DCD e.V. und unmittelbarer Ansprechpartner des Züchters. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen.

Der Zugang zur Zuchtstätte ist in aller Regel auch mit einem Einblick in private Lebens- und Wohnverhältnisse verbunden; dies gebietet Respekt, Verschwiegenheit und insbesondere die Beachtung des Datenschutzes.

Sie haben eine besondere Verantwortung und Treuepflicht gegenüber dem DCD e.V.

Fachliche Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

- Zuchterfahrung
- Umfangreiche Kenntnisse der Rasse
- Sachkunde auf dem Gebiet der Genetik, Fortpflanzungsbiologie, Welpenaufzucht und der Zuchtbestimmungen des DCD e.V.

### **§ 3 Begriffsdefinitionen**

#### **Hauptzuchtwart**

Hauptzuchtwart im Sinne dieser Ordnung ist die Person innerhalb des DCD e.V., die für sämtliche Abnahmen und Kontrollen in der Zucht, gegenüber der Mitgliederversammlung des DCD e.V., verantwortlich ist und die alle Personen, die diese Kontrollen und Abnahmen vornehmen, mittelbar und unmittelbar beaufsichtigt.

#### **Zuchtwart**

Zuchtwarte sind die nach §8 Abs. 2 der VDH-Zucht-Ordnung vom DCD e.V. benannte „qualifizierte Personen“ für Wurfbesichtigungen und Wurfabnahmen. Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter und Kontrolle der Zuchtstätten sowie für die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH, des Tierschutzgesetzes (TSchG) und des DCD e.V. zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.



## Zuchtwartbewerber

Person, die sich als Zuchtwartanwärter beim Hauptzuchtwart beworben hat.

## Zuchtwartanwärter

Person, die zur Ausbildung zum Zuchtwart zugelassen ist.

## Wurfbesichtigung

Der Zuchtwart wird innerhalb von drei Tage nach der Geburt vom Züchter benachrichtigt. Bei der Erstbesichtigung kontrolliert der Zuchtwart den Wurf. Der Zuchtwart hat den Wurfmeldeschein/ Erstabnahme auszufüllen.

Die Wurfbesichtigung muss innerhalb der ersten sieben Tage besichtigt werden. Ausnahmen sind mit dem Hauptzuchtwart abzusprechen.

## Wurfendabnahme

Bei der Wurfendabnahme hat der Zuchtwart ein Wurfabnahmeprotokoll zu erstellen (Wurfmeldeschein/ Endabnahme). Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mütterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden.

Der Zuchtwart nimmt bei der Wurfabnahme von jedem Welpen eine Blutprobe zur DNA - Registrierung. Die Kosten werden dem Züchter mit den Ahnentafeln berechnet. Für die korrekte Blutentnahme, die richtige Zuordnung der Chip-Nummer und den Versand der Proben (Laboklin) ist der Zuchtwart verantwortlich.

Bei Unklarheiten oder falscher Zuordnung, fallen alle entstandenen Kosten dem jeweiligen Zuchtwart zu.

Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chipnummer) aller Welpen, die Eintragung der Chip-Nummern sowie die Einhaltung der Impfvorschriften des DCD e.V. müssen überprüft werden. Die Kennzeichnung durch Mikrochip ist von einem Tierarzt vorzunehmen, die schriftliche Bestätigung/ Rechnung des Tierarztes ist in Kopie den Wurfunterlagen beizufügen.

Der Zuchtwart und der Züchter bestätigen auf dem Wurfmeldeschein/ Endabnahme mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit.

Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche, die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

## Zuchtstättenbesichtigung (Erstabnahme, nach Umzug oder Änderung)

Bei der Kontrolle einer Zuchtstätte sind das TSchG und die DCD e.V. Vorgaben zu berücksichtigen. Zu überprüfen sind die örtlichen Gegebenheiten der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zucht- und Bestandshunde sowie die notwendigen Grundkenntnisse des Züchters.

## Anlass-Kontrolle von Zuchtstätten

Anlass-Kontrollen werden durchgeführt, um bei einer Zuchtstätte Verdachtsmomente zu entkräften bzw. zu erhärten oder um die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen. Es können auch Wiederkontrollen nach Zuchtpausen oder erheblichen Veränderungen der Situation des Züchters sein. Diese Kontrollen werden vom Hauptzuchtwart und einem betreffenden Zuchtwart durchgeführt und dokumentiert.



## § 4 Zuchtwarteliste

Der Hauptzuchtwart des DCD e.V. führt die Zuchtwarteliste und sorgt für deren Veröffentlichung nach den Richtlinien der Datenschutzverordnung.

## Teil II: Tätigkeiten des Zuchtwartes

### § 5 Aufgaben des Zuchtwartes

#### Beratung der Züchter

Beratung der Züchter hinsichtlich der art- und rassegerechten Haltung und Aufzucht, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge.

#### Kontrollmaßnahmen

Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen und Zuchtstätten-Abnahmen werden gemäß dieser Ordnung vom Zuchtwart durchgeführt.

Die Zuchtwarte kontrollieren die Würfe und nur sie dürfen Wurfabnahmen durchführen.

Sie dürfen ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen.

Zuchtwarte dürfen keine Wurfabnahmen, Wurfbesichtigungen und Zuchtstätten Besichtigungen bei Eltern, Geschwistern, Kindern und Lebenspartnern durchführen.

### § 6 Stellung des Hauptzuchtwarts

#### Zuständigkeit

Der Zuchtwart wird auf Anordnung des Hauptzuchtwarts tätig. Der Hauptzuchtwart wird in Absprache mit dem Züchter bemüht sein, eine günstige Lösung für beide Seiten zu finden.

#### Begrenzung der Tätigkeit eines Zuchtwartes

Jeder Zuchtwarte-Einsatz im DCD e.V. muss vorher mit dem Hauptzuchtwart abgesprochen werden.

Der Hauptzuchtwart kann die Tätigkeit eines Zuchtwartes sofort einschränken, wenn

- a. die Formulare nicht korrekt geführt werden und es starke Abweichungen zu dem tatsächlichen Zuchtgeschehen gibt
- b. die notwendigen Formulare wiederholt nicht eingereicht oder stark verspätet eingereicht wurden
- c. es in der Zuchtstätte des Zuchtwartes zu nachweislichen Verstößen oder Unregelmäßigkeiten gegen die Zuchtordnung des DCD e.V. gekommen ist.



## § 7 Abrechnung

Der Zuchtwart rechnet seine Aufwandsentschädigung nach der DCD e.V. Kostenordnung ausschließlich mit dem jeweiligen Züchter ab. Der Züchter hat den fälligen Betrag, bei der Wurfbesichtigung und Wurfabnahme, sofort zu zahlen.

Tagegeld Inland / ½ Tag	35,00 € / 20,00 €
Kilometergeld bis 20km/ einfach	0,30 €/ km
Kilometergeld ab 21km/ einfach	0,35 €/ km

## § 8 Einsatz von VDH anerkannten Zuchtwarten

Der Hauptzuchtwart kann Zuchtwarte anderer VDH-Mitgliedsvereine bzw. VDH-lizenzierte Zuchtwarte mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben gemäß dieser Ordnung beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als Zuchtwarte des DCD e.V. im Sinne dieser Ordnung. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach §7 dieser Ordnung.

## § 9 Fortbildung

### Generelle Verpflichtung zur Fortbildung

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbstständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und der Satzung auf dem neuesten Stand hält, aber auch, dass er mit den auftretenden erblichen Defekten der Rasse Dobermann und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist.

### Zuchtausschuss-Tagung/ Schulung durch den Verein

Der Hauptzuchtwart beruft mindestens einmal im Jahr eine Zuchtausschuss- Tagung und bei Bedarf eine Zuchtwarte- Schulung des DCD e.V. ein.

Diese Tagung wird vom Hauptzuchtwart oder einem erfahrenen Zuchtwart geleitet. Die Teilnahme an einer Zuchtwarte- Tagung des DCD e.V. oder einer Zuchtwarte- Schulung ist für jeden Zuchtwart des DCD e.V. alle 2 Jahre Pflicht. Der HZW kann in Absprache mit dem Vorstand einen Beschluss mit einfacher Mehrheit fassen, dass ein vorbildlicher Zuchtwart, der einen begründeten Antrag auf Verlängerung dieser Frist stellt, seine ehrenamtliche Tätigkeit auch weiterhin ausüben kann. Diese Ausnahmeregelung ist zeitlich zu begrenzen.

### VDH-Zuchtwarte-Tagung

Die jährlich stattfindenden VDH-Veranstaltungen für Zuchtverantwortliche mit u.a. kynologischen Basiskursen und Grundkursen für Zuchtwarte, sind auch geeignet, den Erfahrungsaustausch unter den Zuchtwarten zu fördern.

Sie können von den Zuchtwarten des DCD e.V. besucht werden. Eine Kostenübernahme durch den DCD e.V. erfolgt nicht.

### Fortbildungsver säumnis

Bei fehlendem Nachweis einer Fortbildung innerhalb von 2 Jahren kann eine vorläufige Streichung von der Zuchtwarte-Liste des DCD e.V. bis zum Nachweis des Besuches einer Fortbildung erfolgen. Siehe § 9 Punkt 2.

Bei wiederholtem fehlendem Nachweis einer Fortbildung muss der ZW vor einem neuen Einsatz die Zuchtwarteanwärter-Prüfung neu ablegen.



## Teil III: Zuchtwartausbildung und – Prüfung

### § 10 Voraussetzungen

#### **Persönliche Voraussetzungen zur Bewerbung**

Die Bewerbung erfolgt schriftlich an den Hauptzuchtwart und muss in der Anlage einen kynologischen Lebenslauf enthalten.

Mindestanforderungen für die Bewerbung zum Zuchtwartanwärter sind:

- mindestens 3 Jahre Mitgliedschaft im DCD e.V. oder in einem anderen Rassezuchtverein betreuenden VDH-Verein
- 3 Jahre Zuchterfahrung (Aufzucht von mindestens 3 eigenen Würfen)
- Charakterliche Eignung und einwandfreies Verhalten im Sinne der Satzung
- Vorbildliche Aufzucht- und Haltungsbedingungen
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse Dobermann
- regelmäßige Teilnahme an den Züchtertägungen
- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht

#### **Zulassung zur Ausbildung**

Der Vorstand des DCD e.V. ernennt auf Vorschlag des Hauptzuchtwarts, Zuchtwartebewerber, die die Voraussetzungen nach §2 und §10 dieser Ordnung erfüllen, zu Zuchtwarteanwärtern. Der Hauptzuchtwart teilt dies dem Zuchtwarteanwärter schriftlich mit. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die höchstens zweijährige Ausbildungszeit.

### § 11 Ausbildung

#### **Zahl und Art der verpflichtenden Lehr- Zuchtwartanwärtertätigkeiten**

Es sind mindestens 3 Wurfbesichtigungen sowie 3 Wurfabnahmen zusammen mit Zuchtwarten durchzuführen. Bei den letzten drei Tätigkeiten wird der Zuchtwarteanwärter unter Aufsicht des Zuchtwartes selbst tätig. Die Kosten der Ausbildung trägt der Zuchtwarteanwärter.

#### **Dokumentation / schriftliche Berichte**

Drei Zuchtwarttätigkeiten, darunter wenigstens eine Wurfabnahme, sind auf den entsprechenden Formblättern vom Zuchtwarteanwärter zu dokumentieren. Sie werden vom Zuchtwart als korrekt gegengezeichnet und beim Hauptzuchtwart hinterlegt.

#### **Besuch von Tagungen**

Die Teilnahme an einer vereinsinternen Zuchtausschuss-Tagung oder Zuchtwart-Schulung wird gefordert. Die Teilnahme an VDH- Schulungen für Zuchtverantwortliche hat ebenfalls Gültigkeit. Die Termine werden vom HZW auf der DCD- Homepage aktuell bekannt gegeben. Die Kosten müssen von den Teilnehmern getragen werden?



## § 12 Zuchtwartprüfung

### Prüfungsschema

Die Prüfung der Zuchtwarteanwärter wird von zwei Zuchtwarten durchgeführt. Sie kann nach terminlicher Absprache mit dem Hauptzuchtwart auf Club-Veranstaltungen durchgeführt werden.

Die Prüfungsfragen werden vom Hauptzuchtwart zur Verfügung gestellt.

Es werden folgende Themengebiete geprüft:

- Allgemeines (Genetik, Fortpflanzungsbiologie, Welpenaufzucht)
- Tierschutzgesetz
- Dobermann Standard
- Rechte und Pflichten des Zuchtwartes
- Rechte und Pflichten des Züchters
- Zuchtstättenabnahme
- Wurfertbesichtigung
- Wurfabnahme

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75 % der Fragen richtig beantwortet sind.

### Ernennung

Unmittelbar nach Feststellung und Kenntnis des positiven Prüfungsergebnisses ernennt der Vorstand auf Vorschlag des Hauptzuchtwartes, den Prüfling förmlich zum Zuchtwart und setzt ihn auf die Zuchtwarteliste des Dobermann Club Deutschland e.V.

Der Zuchtwart darf erst nach der schriftlichen Ernennung tätig werden.

## Teil IV: Schlussbestimmung

### § 13 Streichung von der Zuchtwarteliste

Der Zuchtwart ist Beauftragter des Vereins, der durch den Vorstand vertreten wird.

Nur der Vorstand, der bestellt, kann die Bestellung widerrufen (siehe auch §§ 662 – 674 BGB).

Der Vorstand des DCD e.V. kann einen Zuchtwart unter folgenden Voraussetzungen von seinem Amt zeitweise oder dauerhaft entbinden:

- a.** Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DCD e.V., des VDH oder der FCI
- b.** Förderung der Zucht von DCD e.V., die keine Ahnentafeln / Registerbescheinigungen nach Vorgaben des DCD e.V. / VDH / FCI erhalten.
- c.** Das Zuchtwartamt ist ein Ehrenamt und setzt eine besondere Treuepflicht gegenüber dem DCD e.V. voraus. Der Zuchtwart kann in seinem Ehrenamt als Zuchtwart nicht zwei Rassehundezuchtvereinen angehören, die ausschließlich die Rasse Dobermann innerhalb Deutschlands betreuen. Zuwiderhandlung kann zur Streichung von der Zuchtwarteliste führen.



# Dobermann Club Deutschland e.V.

Geschäftsstelle: Regina Scherg  
Neckarweg 7, 34277 Fuldabrück  
Tel.: 01 57 – 503 382 06

Internet: [www.dobermannclubdeutschland.de](http://www.dobermannclubdeutschland.de)  
E-Mail: [geschaeftsstelle@dobermannclubdeutschland.de](mailto:geschaeftsstelle@dobermannclubdeutschland.de)

- d. Förderung eines Rassehundezuchtvereins, der kein Mitglied des VDH ist.  
Gilt analog
- e. Mangelnde charakterliche Eignung im Sinne des § 2 oder Verstöße gegen den Datenschutz.

Der Beschluss für die Streichung ist vom gesamten Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu fassen und bedarf der Schriftform. Der Zuchtwart ist vor der endgültigen Beschlussfassung anzuhören und es muss ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Entbindung vom Amt ist dem Zuchtwart schriftlich (Einschreiben-Rückschein) zuzustellen.

Der Zuchtwart kann jederzeit ohne Nennung von Gründen, zeitweise oder dauerhaft von seinem Ehrenamt als Zuchtwart zurücktreten. Ein formloser schriftlicher Antrag an den Hauptzuchtwart ist hierfür ausreichend.

## § 14 Schlussbestimmungen

1. Ausnahmen dieser Ordnung sind durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
3. Der Vorstand des DCD e.V. ist ermächtigt, in dringenden Fällen diese Ordnung vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu ändern.
4. Änderungen der ZW- Ordnung treten nach Veröffentlichung in den Mitteilungen des DCD e.V. in Kraft.
5. Diese Zuchtwarte- Ordnung ist gültig ab Januar 2023.

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet!**